

28.11.01

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz)

Punkt 9c der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 (§ 2 Abs. 1a - neu - und § 8 Abs. 3a - neu - BND-Gesetz)

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung:

Für die in § 2 Abs. 1a - neu - und § 8 Abs. 3a - neu - BND-Gesetz i.d.F. des Entwurfs vorgesehenen umfangreichen Auskunftsansprüche des Bundesnachrichtendienstes gegenüber Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen sowie gegenüber Telekommunikationsdiensten und Telediensten zu Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstenutzungsdaten besteht kein Regelungsbedürfnis. Die für den Bundesnachrichtendienst vorgesehenen Auskunftsrechte decken sich weitgehend mit denen, die der Entwurf für das Bundesamt für Verfassungsschutz (vgl. § 8 Abs. 5 und 8 - neu - Bundesverfassungsschutzgesetz) und für den Militärischen Abschirmdienst (vgl. § 10 Abs. 3 - neu - MAD-Gesetz) vorsieht. Allerdings sind in § 2 Abs. 1a

Ausgeliefert am

29. NOV. 2001

- neu - und § 8 Abs. 3a - neu - BND-Gesetz i.d.F. des Entwurfs die Tatbestandsvoraussetzungen für eine unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes notwendige Eingrenzung der Auskunftspflichten (auch) gegenüber dem Bundesnachrichtendienst zu unbestimmt gefasst. Die Erforderlichkeit derart umfassender Auskunftsverpflichtungen, die massiv in Grundrechte (Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des in Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 GG verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrechts; Post- und Fernmeldegeheimnis des Artikel 10 GG) eingreifen, auch gegenüber dem Bundesnachrichtendienst erschließt sich weder aus dem Entwurf selbst noch aus der Entwurfsbegründung. Besonders bedenklich ist, dass der Bundesnachrichtendienst – sozusagen parallel zum Verfassungsschutz und Militärischem Abschirmdienst – im Inland umfassende Auskünfte zu sämtlichen Konten, Kontoinhabern und zu allen Geldbewegungen und Geldanlagen einholen sowie den Telekommunikationsverkehr umfassend überwachen darf. Überdies erweist sich im Hinblick auf die geltende Rechtslage die vorgesehene Erweiterung der Ermittlungsmöglichkeiten des Bundesnachrichtendienstes als unnötig. Bereits nach geltendem Recht dürfen die Verfassungsschutzbehörden unter den Voraussetzungen der §§ 20 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2, 21 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz, § 8 BND-Gesetz eigene Erkenntnisse an den Bundesnachrichtendienst übermitteln. Vor diesem einfachgesetzlichen Hintergrund ist die vorgesehene Erweiterung der Eingriffsmöglichkeiten des Bundesnachrichtendienstes überflüssig.